

Michow Rechtsanwälte € 

# Notenkopien

Juristische Theorie und Praxis

Dr. Johannes Ulbricht

# Erlaubte und verbotene Kopien im Allgemeinen

- §§ 15, 16 UrhG: Grundsätzlich jede Kopie erlaubnispflichtig
- Ausnahme: Privatkopie § 53 UrhG

# Entstehungsgeschichte der Privatkopie

- Zunehmende wirtschaftliche Bedeutung privater Kopien aufgrund verbesserter Reproduktionstechnik
- BGH Entscheidungen „Grundig-Reporter“ und „Fotokopie“: Ergänzender Vergütungsanspruch gegen Hersteller von Reproduktionsgeräten
- Ab 1965: Pauschalabgaben

# Genereller Umfang der Privatkopie

- § 53 Abs. 1 UrhG: Vervielfältigung zum privaten Gebrauch
- §53 Abs. 2 UrhG: Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch
- § 53 Abs. 3 UrhG: Vervielfältigung für Unterrichtszwecke

# Vervielfältigung zum Privaten Gebrauch § 53 Abs. 1 UrhG

- Beliebiger Gebrauch, Beliebiger Datenträger
- Ausschließlich privater Gebrauch – kein unmittelbarer oder mittelbarer Erwerbzweck
- Von der Privatsphäre umfasst sind nur Freunde, Verwandte und gute Bekannte

# Ausschluss von § 53 Abs. 1 durch § 53 Abs. 4

- Grund für den Ausschluss: Besondere Gefahr von Kopien eines Exemplars für das ganze Orchester o. ä.
- Vervielfältigung für den Privaten Gebrauch wird komplett ausgeschlossen?
- Praxisnah? Z. B. Verkleinerung von Noten, Schutz vor Schlechtwetter usw.

# Vervielfältigung zum sonstigen eigenen Gebrauch, § 53 Abs. 2 UrhG

- § 53 Abs. 2 Nr. 1 UrhG: Zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch, sofern keine gewerblichen Zwecke
- § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG: Zur Aufnahme in ein eigenes Archiv, wenn Original als Vorlage
- § 53 Abs. 2 Nr. 3 UrhG: Zur eigenen Unterrichtung über Tagesfragen, wenn das Werk im Rundfunk gesendet wird
- § 53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG: zum sonstigen eigenen Gebrauch, wenn es sich um kleine Werkteile oder einzelne Presseartikel handelt oder das Werk seit mindestens zwei Jahren vergriffen ist

# Ausschluss von § 53 Abs. 2 durch § 53 Abs. 4

- Grund für den Ausschluss: Besondere Gefahr von Kopien eines Exemplars für das ganze Orchester o. ä.
- Kopie zur Aufnahme in ein eigenes Archiv bleibt zulässig
- Original muss als Vorlage benutzt werden, Kopie muss durch Archivzweck geboten sein
- Vergriffene Werke dürfen im Einzelfall kopiert werden



# Vervielfältigung zum Gebrauch im Unterricht, § 53 Abs. 3 UrhG

- § 53 Abs. 3 Nr. 1 UrhG: Zum Zwecke der Veranschaulichung des Unterrichts in Schulen und nichtgewerblichen Bildungseinrichtungen
- § 53 Abs. 3 Nr. 2 UrhG: Für Prüfungen in Schulen und nichtgewerblichen Bildungseinrichtungen, falls das Werk kein Schul-Lehrbuch ist

# Ausschluss von § 53 Abs. 3 durch § 53 Abs. 4

- Grund für den Ausschluss: Besondere Gefahr von Kopien eines Exemplars für die ganze Schulklasse o. ä.
- Kompletter Ausschluss ohne jede Ausnahme

# Fazit

- Weitgehender Ausschluss des Rechts auf Privatkopie bei Noten
- Dadurch praxisferne Ergebnisse
- Legitimität des Urheberrechts wird in Frage gestellt
- Allerdings: Notenwerke sind in der Praxis oft gemeinfrei
- Notwendigkeit praktikabler Vereinbarungen

# Praktische Fragen

Dürfen Kopien für das Notenarchiv angefertigt werden? (wenn nicht: warum darf bei einer Software eine „Sicherungskopie“ oder bei Musik-CD´s Kopien für den „Hausgebrauch“ erstellt werden?)

# Praktische Fragen

Dürfen Ausgaben von Komponisten, die vor über 70 Jahren gestorben sind, kopiert werden?

Gilt hier der Todestag oder das © des Verlags?

Dürfen Notenausgaben kopiert werden, die älter als 50 Jahre sind?

# Praktische Fragen

Ist es richtig, dass Kopien angefertigt werden dürfen, wenn sie nicht mehr gedruckt werden und vergriffen sind? Wie viele Verlage und Auslieferungen müssen angeschrieben werden, bis man sicher sein kann, dass die Noten wirklich vergriffen sind? Muss man sich durch 100 Antiquariate durchwühlen? Und was ist, wenn auf dieser Suche nicht genügend Stimmen gefunden werden?

# Praktische Fragen

Dürfen Noten aus einem Archiv anderen Musikvereinen ausgeliehen werden?

Dürfen Noten aus einem Archiv verkauft werden (auch über Online-Portale)?

# Praktische Fragen

- Das "Abschreiben" von Noten ist ja im Gegensatz zum "Vervielfältigen" laut Gesetz erlaubt. Wie ist es beim "Abschreiben" mittels Notationsprogramm?
- Was ist mit dem Kopieren dieser eigenen Abschriften?



# Praktische Fragen

Dürfen für Musiker, die nicht am Ort wohnen (z.B. Studium) Noten eingescannt und per E-Mail verschickt werden, damit sich die Musiker per Ausdruck auf ein Konzert vorbereiten können? Beim Auftritt wird dann aber aus Originalen gespielt (Ausdruck wird vernichtet).

# Praktische Fragen

- Müssen Noten, die von zwei verschiedenen Abteilungen (z.B. Kapelle und Jugendkapelle) des Vereins gleichzeitig in Gebrauch sind, zweimal gekauft werden oder sind hier Kopien erlaubt?
- Was ist mit Noten, die Musiker kopieren, um individuell üben zu können - z.B. wenn nicht so viele Stimmen in der Originalausgabe vorhanden sind, um allen Musiker eine Stimme zu geben?

# Michow Rechtsanwälte

Lenhartzstr. 15

20249 Hamburg

Tel. 040 460 57 67

[Info@michow-rechtsanwaelte.de](mailto:Info@michow-rechtsanwaelte.de)